

Entsorgung tiermedizinischer Abfälle

Was sind tiermedizinische Abfälle?

Tiermedizinische Abfälle können sowohl in Tierarztpraxen als auch bei Betriebsbesuchen anfallen. Sie werden unterteilt in:

- Unproblematische tiermedizinische Abfälle
- Tiermedizinische Sonderabfälle

Die Sonderabfälle unterstehen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und werden nach den Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) kategorisiert, sie dürfen nicht mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)
- Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)
- Tierseuchengesetz (TSG) und Tierseuchenverordnung (TSV)
- Vollzugshilfe BUWAL „Entsorgung von medizinischen Abfällen“
- Regelwerke zu Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR/SDR)
- Kantonale.....

Begriffe

Unproblematische Abfälle: Sind in ihrer Zusammensetzung mit normalem Siedlungsabfall vergleichbar, z.B. normal verschmutztes Verbandsmaterial, Heftpflaster, Tupfer, Kompressen, Einweghandschuhe, entleerte Einwegbehältnisse, leere Spritzen ohne Kanülen, leere Medikamentenbehältnisse, Hautfetzen, kleinere Gewebeteile, Nekrosen, kleinere Tumoren

Abfälle mit Verletzungsgefahr: Tiermedizinische Hilfsmittel können durch ihre Form oder ihr Material Verletzungen verursachen. Bei der Entsorgung steht daher die Sicherheit im Vordergrund, z.B. Kanülen aller Art, Brechampullen, Lanzetten (VeVA/LVA-Code 18 02 01 S).

Abfälle mit Kontaminationsgefahr: Abfälle, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie mit pathogenen Erregern, die allerdings nicht als infektiös klassiert werden, verunreinigt sind, z.B. Röhrchen, Pipetten oder Spritzen die mit Blut gefüllt sind, sehr stark durchtränktes Verbandsmaterial, entfernte Körperteile und Organe (VeVA/LVA-Code 18 02 98 S).

Altmedikamente: Tierarzneimittel, die nur über den Fachhandel erhältlich und aus verschiedenen Gründen unbrauchbar geworden sind, inkl. Präparate aus Homöopathie und Alternativmedizin, die unbekannte oder gefährliche Inhaltsstoffe (z.B. Schwermetalle) enthalten (VeVA/LVA-Code 18 02 08 S).

(Röntgen)-Chemikalien: Z.B. Fotochemikalien wie Entwickler- und Fixierlösungen, Abfälle aus Labortätigkeit und weitere Chemikalien wie nicht mehr gebrauchte Konzentrate von Reinigungs- und Desinfektionsmittel (VeVA/LVA-Code 20 01 17 S, bzw. 18 02 05 S).

Zytostatika-Abfälle: Altmedikamente mit zytostatischen Substanzen und mit Zytostatika stark kontaminierte Materialien (VeVA/LVA-Code 18 02 07 S).

Spezialfälle: Einzelne, kleine Tiere bis 10kg dürfen auf Privatgrund vergraben werden. Tierkörper, die auf Grund von Forschungstätigkeit, bzw. bedeutender Behandlung mit chemischen Substanzen oder mit pathogenen oder gentechnisch veränderten Organismen kontaminiert sind, müssen als medizinische Sonderabfälle entsorgt werden.

Transport: Für Sonderabfälle besteht eine Begleitscheinpflcht. Kleinstmengen an Sonderabfällen können ohne Begleitschein und Einhaltung von besonderen Transportvorschriften an den dafür vorgesehenen Orten zurückgegeben werden. Der Abgeber von Sonderabfällen benötigt eine VeVA-Betriebsnummer. Für die direkte Entsorgung in einer Kerichtverbrennungsanlage (KVA) müssen die Annahmebedingungen vorgängig abgesprochen werden. Spezialisierte Entsorgungsfirmen übernehmen in der Regel das Begleitscheinwesen und andere Vorkehrungen, die getroffen werden müssen.